

Luzerner Dialog Sozialpolitik 2021

Schutz vor Gewalt – ein öffentlicher Auftrag

Stationäre Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Kinder

Reto Wiher
Abteilungsleiter Opferberatungsstelle
Dienststelle Soziales und Gesellschaft Kanton Luzern
26. April 2021

Überblick

- Auftrag der Opferberatungsstelle des Kantons Luzern
- Häusliche Gewalt
- Grundlagen und Entwicklungen im Bereich stationärer Unterstützungsangebote für Frauen und Kinder
- Angebot einer Not- und Schutzunterkunft
- Fazit

Auftrag Opferberatungsstelle Überblick

- Beratung von **Personen (Betroffene, Angehörige)**, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden
- Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Opferhilfegesetz (OHG)
- Schweigepflicht nach OHG
- Zuständig für die finanzielle Soforthilfe
- Fachliche Vernetzung
- Istanbul-Konvention: Art. 22 «Spezialisierter Hilfsdienst»

Auftrag Opferberatungsstelle Häusliche Gewalt

- 2020: 558 Neumeldungen im Bereich der häuslichen Gewalt
- 45% der Neumeldungen
- 394 Frauen
- 57 Männer
- 107 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre
- Bei rund **einem Drittel** der Betroffenen im Bereich der häuslichen Gewalt war ein Aufenthalt in einer Not- und Schutzunterkunft nötig
- Der Anteil betroffener Kinder und Jugendlicher bis 17 Jahre, welche in Begleitung ihrer Mutter in eine Not- und Schutzunterkunft eingetreten sind, fällt markant höher aus

Häusliche Gewalt Ein Bild...



Häusliche Gewalt

Ein Überblick

- Häusliche Gewalt findet in unterschiedlichsten Beziehungskontexten statt
- Häusliche Gewalt manifestiert sich in unterschiedlichsten Formen und Mustern
- Häusliche Gewalt hat für Betroffene gesundheitliche und soziale Folgen, wirkt sich auf deren Erwerbsleben aus, kann sich auf die nächste Generation auswirken
- Häusliche Gewalt verursacht hohe volkswirtschaftliche Folgekosten
- Weitere Informationen: [Publikationen Gewalt \(admin.ch\)](#)

Not- und Schutzunterkünfte Opferhilfe

- Not- und Schutzunterkünfte sind hauptsächlich im Rahmen der häuslichen Gewalt von Bedeutung
- Grundlage Art. 14 OHG: Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft.
- Voraussetzungen für eine Finanzierung:
 - Betroffene Person ist Opfer im Sinne des OHG
 - Zwischen der erlittenen Straftaten und dem Aufenthalt besteht ein Zusammenhang
 - Es besteht eine akute Gefährdung
- Eintritt erfolgt direkt in die Notunterkunft oder durch Vermittlung der Beratungsstelle

Not- und Schutzunterkünfte Istanbul-Konvention

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), Art. 23:

«Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern sicher Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.»

Not- und Schutzunterkünfte Grundlagen SODK

- Grundlagenbericht zu Platzangebot und Finanzierung der Frauenhäuser in der Schweiz, 2014
- Leistungskatalog Frauenhäuser, 2016
- Situationsanalyse zu Angebot und Finanzierung der Not- und Schutzunterkünften in den Kantonen, 2019
- Empfehlung Anhebung der Soforthilfe nach OHG von 21 auf 35 Tage, 2019

Schutz- und Notunterkünfte

Ausdehnung Soforthilfe auf 35 Tage

- Auf Empfehlung der Plenarversammlung der SODK hat der Kanton Luzern per 2020 diese Ausdehnung umgesetzt
- Frauenhäuser von administrativem Aufwand zu entlasten
- als direkte Folge davon frei werdende Ressourcen für die Stabilisierung/Erholung/Organisation von Anschlusslösungen zu Gunsten der Betroffenen nutzbar zu machen
- die Finanzierung von Aufenthalten durch die Wohnsitzgemeinde im Rahmen der Sozialhilfe zu reduzieren
- Austritte von Betroffenen wegen Finanzierungsunsicherheiten zu vermeiden

Schutz- und Notunterkünfte

Nächste Schritte

- Die SODK hat die SVK-OHG beauftragt, eine umfassende Empfehlung an die Kantone zur Finanzierung von Schutzunterkünften zu erstellen.
- Empfehlungen an die Kantone seitens der SVK-OHG, Anpassungen weiterer Leistungen (Notgeld, Übersetzungskosten) im Zusammenhang mit Platzierungen zu berücksichtigen
- Antrag Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz (DAO): Leistungskatalog Frauenhäuser betreffend Leistungen für Kinder anpassen
- Antrag DAO, engere Zusammenarbeit mit der SVK-OHG zu pflegen

Angebot Not- und Schutzunterkunft Beispiel Frauenhaus Luzern

- 24-Std. Helpline, 041 360 70 00
- www.frauenhaus-luzern.ch
- Anonyme Adresse
- Schutz, Unterkunft und Beratung
- Zwischenstation, um zur Ruhe zu kommen und nächste Schritte zu planen

Quelle. www.frauenhaus-luzern.ch

Angebot Not- und Schutzunterkunft Beispiel Frauenhaus Luzern

- Unterschiedliche Aufenthaltsdauer, abhängig von der jeweiligen Zukunftsperspektive
- Finanzierung in der Regel durch die Opferhilfe
- Beratung durch eine Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen
- Spezialisierte Beratung für Mütter
- Spezialisierte Beratung für Kinder
- Nachbetreuung

Quelle: www.frauenhaus-luzern.ch

Not- und Schutzunterkunft Angebote in der Zentralschweiz

- > Frauenhaus Luzern
 - > www.frauenhaus-luzern.ch
- > Herberge für Frauen, Zug
 - > www.herbergefuerfrauen.ch
- > Haus Hagar, Luzern
 - > www.annastiftung.ch/haus-hagar

Fazit

- Not- und Schutzunterkünfte leisten einen hohen Beitrag für den Schutz und die spezialisierte Beratung von Betroffenen (Art. 23 Istanbul-Konvention) und ergänzen spezialisierte, ambulante Angebote (Art. 22 Istanbul-Konvention)
- Kinder und Jugendliche als direkt oder indirekt Betroffene von elterlicher Paargewalt erhalten insbesondere in Not- und Schutzunterkünften spezialisierte Betreuung
- Herausforderung: Wie können Kinder- und Jugendliche als Betroffene von elterlicher Paargewalt im Rahmen von ambulanter Beratung erreicht werden?
- Ein wirkungsvoller Schutz der Betroffenen erfordert die Zusammenarbeit aller involvierter öffentlichen und privaten Stellen
- Häusliche Gewalt verursacht neben grossem menschlichem Leid auch hohe Kosten, welche von der Gesellschaft getragen werden müssen

LUZERN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KANTON
LUZERN



Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
6002 Luzern

disg@lu.ch
Telefon 041 228 68 78

Dienststelle
Soziales und Gesellschaft | **disg.lu.ch**